

**SATZUNG DER STADT ROTH**  
**ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES**  
**SAN 9 „AN DER STADTBLEICHE“**  
**VOM 04. April 2005**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2003 (GVBl. S. 497) und des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im Bereich des Untersuchungsgebietes SAN 9 liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 2,24 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet SAN 9 festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtbleiche“.

(2) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- ◆ im Norden durch die Allersberger Straße
- ◆ im Osten durch die Friedrich-Wambsganz-Straße
- ◆ im Süden durch die Grünanlage Stadtbleiche und den Fluß Roth
- ◆ im Westen durch die Nürnberger Straße.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Roth:

Fl.Nrn. 384/14, 425/7, 425/34, 447, 447/2, 448, 449, 452, 454, 1075, 1075/11, 1075/12, 1075/15, 1076/6, 1076/7, 1076/9 und 1079.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst oder neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Das Sanierungsgebiet ist im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadtbauamtes vom 04. April 2005 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**  
**Verfahren**

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3**

## **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### **§ 4**

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT ROTH

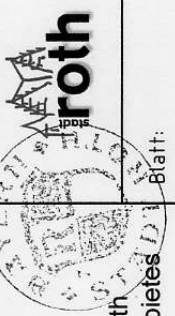
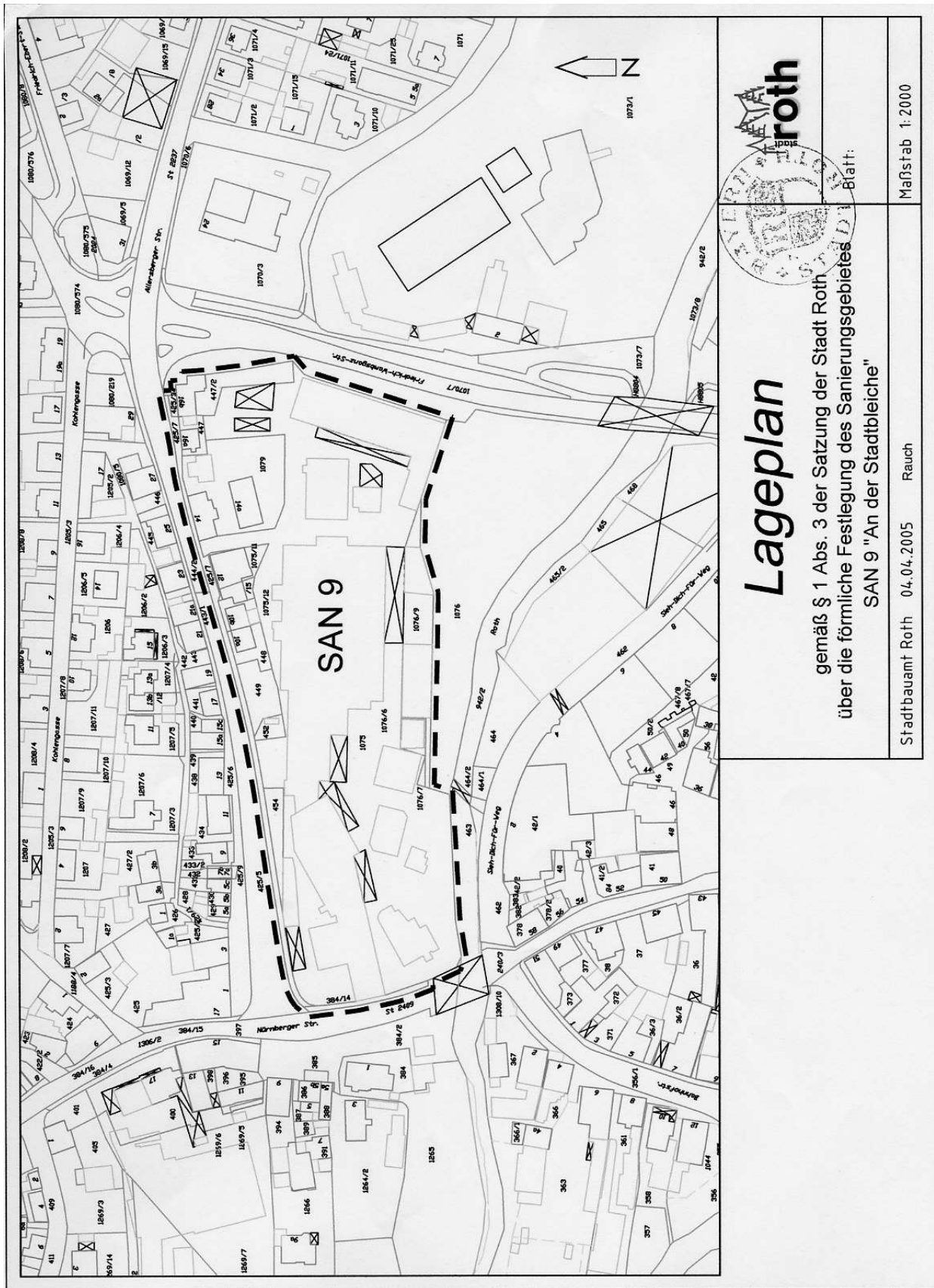
gez. Erdmann

Richard Erdmann  
Erster Bürgermeister

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung der Stadt Roth über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SAN 9 „An der Stadtbleiche“ vom 4. April 2005 wurde im Stadtbauamt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung vom 6. April 2005, Nr. 78 hingewiesen.

# Lageplan



**Lageplan**  
 gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung der Stadt Rothenburg  
 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
 SAN 9 "An der Stadtbleiche"

Blatt:  
 Stadtbaumeister Rothenburg ob der Tauber  
 04.04.2005 Rauch  
 Maßstab 1:2000